Die Stadt Freiburg unterstützt Sie bei Ihrem Projekt für einen nachhaltigeren Energiekonsum



Die verfügbaren Beträge werden nach dem Prinzip «first come, first served» und im Rahmen der verfügbaren Mittel verteilt. Nutzen Sie die Chance!





2 Ausführung



der Subvention









Amt für Tiefbau, **Umwelt und Energie**

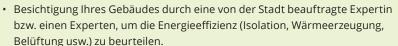
Sektor Ökologischer Wandel

Version vom September 2023





Beratung zur energetischen Sanierung





• Das erstellte Gutachten wird Ihnen Empfehlungen zu den in Betracht zu ziehenden energetischen Verbesserungen mit einer Prioritätensetzung und einer finanziellen Schätzung geben.

Betrag¹: Wird zu 100% von der Stadt Freiburg übernommen.

Solarberatung

• Besichtigung Ihres Gebäudes durch eine von der Stadt beauftragte Expertin bzw. einen Experten, um das Solarpotenzial und mögliche technische Alternativen zu evaluieren.



• Die Expertin bzw. der Experte kann auch um Unterstützung bei der Bewertung der eingegangenen Angebote gebeten werden.

Betrag¹: Wird zu 100% von der Stadt Freiburg übernommen.

Installation von Photovoltaikanlagen

- Subvention für jede neue Photovoltaikanlage, die auf dem Gemeindegebiet installiert wird.
- Diese Subvention ist kumulierbar mit der Förderung «Pronovo» des Bundes.

Betrag¹: 25% des Betrags der Förderung des Bundes, aber höchstens CHF 4'000.-Bei Projekten mit Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird der Betrag verdoppelt.

Übergangsmassnahme Fernwärme²

- Subvention für die Einrichtung einer Übergangsmassnahme für die Wärmeerzeugung bis zum Anschluss an ein Fernwärmenetz.
- · Gilt für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die sich in einem Perimeter befinden, in dem die Fernwärme bald eingeführt wird, und die ihren Heizkessel unverzüglich erneuern müssen.
- Der gewährte Betrag wird auf der Grundlage der Wärmeleistung der Heizung und der Wartezeit für den Fernwärmeanschluss berechnet.

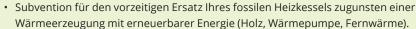
Betrag¹: [CHF 450.- + 3.- /kW_{Th}] x [Dauer], aber höchstens CHF 6'000.-[Dauer] = Anzahl Jahre bis zum Anschluss an ein Wärmenetz

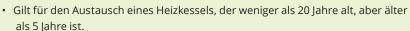
Optimierung des Heizsystems

• Subvention für Leistungen zur Optimierung von Heizsystemen in Mehrfamilienhäusern durch von der Stadt zugelassene Dienstleister (hydraulischer Abgleich, Lastprofil, Vorlauf-/Rücklauftemperatur usw.).

Betrag 1: CHF 1'000.-

Ausstieg aus fossilen Energieträgern²





Betrag¹: [CHF 250.- + 5.- /kW_{Th}] x [20-[Alter]], aber mindestens CHF 1'000.und höchstens CHF 6'000.-

[Alter] = Alter des Heizkessels in Jahren

E-Bike / Ersatzakku

- Subvention für den Kauf eines neuen City-E-Bikes, einschliesslich Lastenvelos, Longtails oder ein neuer Akku.
- Gilt nur für Käufe in einem Geschäft, das in der Schweiz niedergelassen und registriert ist, vorzugsweise in der Region.

Betrag¹: 20% des Kaufpreises, aber höchstens CHF 300.- für normale Velos und höchstens CHF 600.- für Cargovelos und Longtails.

Kompost

- Subvention für den Erwerb einer neuen persönlichen Anlage zur Eigenkompostierung (Wurmkompostierung, Fass, Bokashi, Silo).
- Gilt nur für Käufe in einem Geschäft, das in der Schweiz niedergelassen und registriert ist, vorzugsweise in der Region.

Betrag¹: 25% des Kaufpreises, aber höchstens CHF 100.-

Ergänzung zur kantonalen Förderung

- Wärmedämmung | Subvention für die Wärmedämmung der Gebäudehülle. Förderbedingungen gemäss kantonalen Anforderungen (Massnahme M-01).
- Solarkollektoranlage | Subvention für neue Solarkollektoranlagen auf bestehenden Gebäuden im Gemeindegebiet. Förderbedingungen gemäss kantonalen Anforderungen (Massnahme M-08).
- · Verbesserung der GEAK®-Klasse | Verbesserung der GEAK®-Klasse infolge einer energetischen Sanierung. Förderbedingungen gemäss kantonalen Anforderungen (Massnahme M-10).
- · Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie®-Zertifikat | Gebäudesanierung gemäss Minergie®-Standard. Förderbedingungen gemäss kantonalen Anforderungen (Massnahme M-12).

Betrag 1: Der Gemeindebeitrag entspricht 25 % des vom Kanton gewährten Betrags zuzüglich eines Aufschlags, aber höchstens CHF 6'000.-

- ¹ Die Bedingungen für die Gewährung sind im dazugehörigen Ausführungsreglement beschrieben.
- ² Subventionen «Übergangsmassnahmen Fernwärme» und «Ausstieg aus fossilen Energieträgern» sind nicht kumulierbar.























